

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

150
1. OKT. 1974

Gesetz: BetrVG 1972 § 106, § 107 Abs. 2 und Abs. 3;
ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1,
§ 83 Abs. 1

Leitsätze:

1. Für die Bildung eines Wirtschaftsausschusses nach § 106 BetrVG kommt es nicht darauf an, ob die Unternehmensleitung vom Inland oder vom Ausland aus erfolgt. Deshalb ist bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen auch für inländische Unternehmens-
teile (Betriebe) eines ausländischen Unternehmens ein Wirtschaftsausschuß zu bilden.
2. Richtet sich der Antrag auf Bildung eines Wirtschaftsausschusses bei einer in einer "Gruppe" zusammengefaßten Unternehmen und Unternehmensteilen erkennbar von vornherein gegen den oder die, die es überhaupt angeht ("Gruppe", mehrere Unternehmen, mehrere Unternehmensteile, Teilzusammenfassungen der Unternehmen und Unternehmensteile oder je einzelne Unternehmen oder Unternehmensteile), so liegt keine in der zweiten Instanz des Beschlußverfahrens verbotene Antragsänderung vor, wenn mit ihm die Bildung eines Wirtschaftsausschusses für die beteiligten Unternehmen erstrebt wird, nachdem zum Schlusse des Verfahrens in der ersten Instanz sich der Antrag seinem bloßen Wortlaut nach nur gegen zwei Unternehmen der "Gruppe" gerichtet hatte (siehe auch BAG 18, 41 [49_7]).

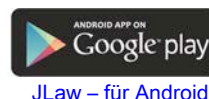
Aktenzeichen: 1 ABR 77/73

Beschluß des BAG vom 1. Oktober 1974

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Verkündet am
Oktober 1974

1. Henkelmann,
2. Inspektorin
3. Urkundsbeamter
4. Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Oktober 1974 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Osswald und Schneider beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerinnen wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 8. Mai 1973 - 5 Ta BV 6/73 - aufgehoben.

- 2 -



Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Z Versicherungsgesellschaft, Direktion für D , die V Lebensversicherungs AG, Direktion für D , die D Allgemeine Versicherungs-AG, die A Versicherungs-AG, Direktion für D , und die Z Kautionsversicherungs-AG bilden in D die soz. Z -Versicherungsgruppe mit Sitz in F . Die beiden Erstgenannten sind Zweigniederlassungen zweier Aktiengesellschaften schweizerischen Rechts. Sie beschäftigen in der Regel jeweils mehr als 100 Arbeitnehmer und werden in D durch den Hauptbevollmächtigten Dr. M vertreten. Ebenso wird die A , auch eine Zweigniederlassung ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit dem Sitz der Gesellschaft in Z , von Dr. M als Hauptbevollmächtigten vertreten. Im Unterschied zu den beiden erstgenannten Gesellschaften ist für sie aber im Inland nur ein leitender Angestellter tätig; ihre Geschäfte werden von den Mitarbeitern der anderen Mitglieder der Z -Gruppe erledigt. Die D Allgemeine Versicherungs-AG und die Z Kautionsversicherungs-AG sind dagegen Aktiengesellschaften deutschen Rechts; Dr. M gehört ihrem Vorstand an. Die D

- 3 -



Allgemeine Versicherungs-AG beschäftigt ständig 30 bis 40 Arbeitnehmer, während die Z Kautionsversicherungs-AG keine Arbeitnehmer beschäftigt; ihre Geschäfte werden ebenfalls von den Mitarbeitern der anderen Mitglieder der Z -Gruppe erledigt.

Die Z -Versicherungsgruppe hat ihre Direktion für D in F . Ihr Leiter ist Dr. M . Hier werden in verschiedenen Abteilungen für alle vorge-nannten Gesellschaften die zentralen Verwaltungsaufgaben wie Buchhaltung, Rechnungswesen, Werbung, Schulung, Organisation und Verkauf wahrgenommen. Die Z Versicherungsgesell-schaft, Direktion für D , unterhält acht Landes-direktionen, in denen, soweit deren Bereich in Rede steht, die Aufgaben und Aktivitäten sämtlicher zur Z - Ver-sicherungsgruppe gehörenden Beteiligten in der Bundes-republik wahrgenommen werden. In der Direktion in F werden die von den Landesdirektionen und ihren Untergruppierungen erarbeiteten Vertragsabschlüsse auf die einzelnen, die Z -Versicherungsgruppe bildenden Gesellschaften verteilt.

Antragsteller ist der Gesamtbetriebsrat der Z - Versicherungsgruppe, der aus den Betriebsräten der drei erst-genannten Gesellschaften in F und aus den in den einzelnen Landesdirektionen und Betriebsstätten der Z -Versicherungsgruppe bestehenden Betriebsräten errichtet worden ist.

Der Streit geht darum, ob für die Z -Versicherungs-gruppe in F - oder für Teile von ihr - ein Wirtschaftsausschuß nach § 106 Abs. 1 BetrVG 1972 zu bilden ist.

Der Antragsteller ist der Auffassung, daß für die Anwendung des § 106 BetrVG die Unternehmensleitung ihren Sitz nicht unbedingt in D zu haben braucht. Ferner sei unerheblich, daß die deutschen Teile der Z -Ver-sicherungsgesellschaft und der V Lebensversicherungs-AG keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen; eine Tochter-gesellschaft eines ausländischen Unternehmens sei ebenfalls



von der Muttergesellschaft abhängig, auch wenn die Tochtergesellschaft in D eine eigene juristische Person darstelle. Der Hauptbevollmächtigte der deutschen Direktionen Dr. M sei im übrigen dem Vorstand einer deutschen Kapitalgesellschaft durchaus vergleichbar, weil seine Vertretungsmacht wenigstens nach außen hin unbeschränkt ist. Der Unternehmensbegriff in § 106 BetrVG sei – so die Meinung des Antragstellers – der gleiche wie in § 47 Abs. 1 BetrVG. Deshalb komme es weniger auf die formale Selbstständigkeit der inländischen Organisationsformen der Z – Versicherungsgruppe als vielmehr darauf an, ob es sich bei dem wirtschaftlichen Gebilde um den Zusammenschluß mehrerer Betriebe zur Verfolgung eines einheitlichen Unternehmenszweckes handle. Dies müsse für die Z – Gruppe, die insgesamt in der Regel mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftige, bejaht werden. Die deutschen Direktionen mit fehlender Rechtspersönlichkeit nähmen typisch unternehmerische Aufgaben in D wahr, wie etwa Planung, Personalwirtschaft und Probleme der betrieblichen EDV.

Der Antragsteller hat deshalb zuletzt (in der Beschwerdeinstanz) beantragt,

festzustellen, daß der Gesamtbetriebsrat berechtigt ist, für die beteiligten Unternehmen einen Wirtschaftsausschuß zu bilden.

Die Antragsgegnerinnen haben beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie vertreten die Auffassung, daß zum Begriff des Unternehmens wesensmäßig die eigene Rechtspersönlichkeit gehöre. Aber auch wirtschaftlich stellten die Antragsgegnerinnen kein selbständiges Unternehmen dar, da sie kein eigenes Entscheidungsorgan besäßen. Allein die in Z tätigen Vorstände der beiden Schweizer Aktiengesellschaften Z Versicherungsgesellschaft und

V Lebensversicherung entschieden über die wirtschaftlichen Angelegenheiten, der Hauptbevollmächtigte Dr. M habe nicht das Recht, die Unternehmensgruppe in D eigenverantwortlich zu leiten. Gesprächspartner des Wirtschaftsausschusses müsse immer der selbständig entscheidende Unternehmer sein. Da sich dieser im vorliegenden Fall außerhalb des Geltungsbereichs des BetrVG befinde, könne die Regelung des § 106 Abs. 1 BetrVG auf die Antragsgegnerinnen keine Anwendung finden. Auch könnte der Wirtschaftsausschuß, dessen Errichtung der Antragsteller anstrebe, nicht sinnvoll tätig werden, da allenfalls die wirtschaftliche und finanzielle Lage der in der Bundesrepublik D gelegenen Teile des Unternehmens erörtert werden könnte, dies aber für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Gesamtunternehmens nicht von entscheidender Bedeutung sei.

Im Anhörungstermin vor dem Arbeitsgericht am 29. November 1972 hat der Antragsteller seinen ursprünglich auf die Z -Versicherungsgruppe erstreckten Antrag der Fassung nach nur noch gegenüber der Z Versicherungsgesellschaft und der V Lebensversicherungs-AG aufrecht erhalten. Der Beschluß des Arbeitsgerichts vom 29. November 1972, der feststellt, daß die Antragsgegner verpflichtet sind, gemäß § 106 Abs. 1 Satz 1 BetrVG einen Wirtschaftsausschuß zu bilden, erstreckt sich nur auf die beiden eben erwähnten Gesellschaften. Der Antragsteller hat jedoch im Beschwerdeverfahren seinen Antrag ausdrücklich auf alle fünf Versicherungsgesellschaften der Z -Versicherungsgruppe erstreckt wissen wollen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß festgestellt wird, daß der Gesamtbetriebsrat berechtigt ist, für die übrigen Beteiligten einen Wirtschaftsausschuß zu bilden. Diesen Beschluß, der sich nach dem Rubrum nur gegen die Z Versicherungsgesellschaft und die V Lebensversicherungs-AG richtet, hat das



Landesarbeitsgericht im wesentlichen wie folgt begründet: Alle fünf beteiligten Versicherungsgesellschaften bildeten ein einheitliches Unternehmen im Sinne des § 106 BetrVG. Das Unternehmen sei der organisatorische Zusammenschluß mehrerer Betriebe, sofern nur ein bestimmter übergreifender Unternehmenszweck und eine übergeordnete Organisation festgestellt werden könne. Eine bestimmte Form der Rechtspersönlichkeit könne für den Bereich der auf tatsächliche Gegebenheiten ausgerichteten betriebsverfassungsrechtlichen Ordnung nicht gefordert werden. Der einheitliche Unternehmenszweck sei die gewerbliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Versicherungswirtschaft unter dem gemeinsamen Dach der sog. Z -Versicherungsgruppe. Die "Auslandsberührung" der Z -Versicherungsgruppe sei für die hier entscheidende Frage ohne Bedeutung. Die Regelung des § 106 Abs. 1 BetrVG sei auch auf ein Unternehmen anwendbar, das Teil eines umfassenderen Unternehmens ausländischen Rechtes ist, das vom Ausland her geleitet werde. Entscheidend sei, daß der in der Bundesrepublik gelegene Teil für sich ein Unternehmen darstelle. Ein nach den Bestimmungen des BetrVG zu bildender Wirtschaftsausschuß sei keine Institution, die der Unternehmensverfassung zugehöre. Das ergebe sich schon daraus, daß er entgegen der Regelung im alten Recht (§ 67 BetrVG 1952) nicht paritätisch besetzt, sondern allein vom Betriebsrat oder Gesamtbetriebsrat gebildet werde. Als Zweck des Wirtschaftsausschusses sei heute in den Vordergrund getreten, den Betriebsrat über die in § 106 Abs. 3 BetrVG genannten Bereiche zu informieren. Deshalb sei der Wirtschaftsausschuß nur noch der betriebsverfassungsrechtlichen Ordnung zuzuordnen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsgegnerinnen ihren Abweisungsantrag weiter, während der Antragsteller beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.



II. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerinnen ist begründet. Sie führt jedoch nicht zu einer materiellen Endentscheidung, sondern zu einer Zurückverweisung der Sache.

1. Die rechtlichen Erwägungen des Landesarbeitsgerichts, die begründen sollen, daß jedenfalls seit Geltung des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 auch für im Inland gelegene Unternehmensteile ausländischer Unternehmen die Bildung eines Wirtschaftsausschusses nach § 106 BetrVG 1972 geboten sein kann, wenn die übrigen dort genannten Voraussetzungen vorliegen, hält der Senat im wesentlichen in ihrem rechtlichen Ausgangspunkt für zutreffend.

a) Bereits unter der Geltung des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 hat der Senat die Auffassung vertreten, daß nach dem Sinn des Betriebsverfassungsgesetzes der Unternehmensbegriff weit zu fassen und deshalb der Zusammenschluß mehrerer Betriebe in einer ihm übergeordneten Organisation ein Unternehmen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes ist, wenn seine Betätigung in einem wirtschaftlichen Bereich liegt (siehe BAG 23, 450 [454 ff.] = AP Nr. 14 zu § 81 BetrVG). Die gesetzlichen Vorschriften über die Unternehmensverfassung haben wie die der betrieblichen Mitbestimmung in sozialen und personellen Angelegenheiten eine soziale Schutzfunktion. Sie sollen die Arbeitnehmer des Unternehmens vor nachteiligen Maßnahmen des Unternehmers schützen; die dem Wirtschaftsausschuß übertragenen Aufgaben sollen deshalb maßgeblich dazu dienen, Entscheidungen auf der Ebene des Unternehmens, die sich auf die Arbeitnehmerschaft nachteilig auswirken können, möglichst frühzeitig zu erkennen (BAG, aaO [456]).

b) Was hinsichtlich der sozialen Schutzfunktion der dem Wirtschaftsausschuß übertragenen Aufgaben schon nach dem alten Recht galt, gilt auch und erst recht seit Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes 1972. Die soziale Schutzfunktion der Verpflichtung des Unternehmers, den Wirtschaftsausschuß in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu unterrichten, wird aus der Bestimmung des § 106 Abs. 3



BetrVG 1972 deutlich, der die wirtschaftlichen Angelegenheiten "im Sinne dieser Vorschrift" beispielhaft umschreibt. Die dort genannten Beispiele und unter diesen besonders die nachgerückte Generalklausel des § 106 Abs. 3 Nr. 10 BetrVG 1972 lassen klar erkennen, daß (nur) solche wirtschaftliche Angelegenheiten erfaßt werden sollen "welche die Interessen der Arbeitnehmer des Unternehmens wesentlich berühren können". Da nun wegen der inländischen Geltungsbeschränkung des Betriebsverfassungsgesetzes insoweit auch nur die Interessen der im Inland beschäftigten Arbeitnehmer des Unternehmens geschützt werden können, andererseits aber auch geschützt werden sollen, kann und darf die Schutzfunktion des Gesetzes nicht daran scheitern, daß die Unternehmensleitung vom Ausland aus erfolgt (vgl. auch: Birk, "Auslandsbeziehungen und Betriebsverfassungsgesetz" in der Festschrift für Schnorr v. Carolsfeld zum 70. Geburtstag, S. 72/73).

c) Hinzu kommt, daß der Wirtschaftsausschuß im Gegensatz zum früheren Recht nicht mehr paritätisch besetzt ist, so daß die Hälfte seiner Mitglieder vom Unternehmer bestimmt würde (§ 68 Abs. 2 und Abs. 3 BetrVG 1952), sondern seine Mitglieder allein – und ohne jede Mitwirkung des Unternehmers – vom Betriebsrat oder Gesamtbetriebsrat bestimmt werden (§ 107 Abs. 2 BetrVG 1972). Ob man daraus und insbesondere aus der vom Gesetz (§ 107 Abs. 3 BetrVG 1972) dem Betriebsrat weiter eröffneten Möglichkeit, die Aufgaben des Wirtschaftsausschusses einem Ausschuß des Betriebsrates zu übertragen, bereits folgern kann, der Wirtschaftsausschuß könne nicht mehr zur Unternehmensverfassung gerechnet werden (so: Brecht, BetrVG 1972, § 106, RdNr. 1~~3~~), kann offen bleiben. Jedenfalls macht die vom Gesetzgeber anläßlich der Neuregelung durch das Betriebsverfassungsgesetz 1972 gewählte Abweichung vom früheren Recht



deutlich, daß auch ein ausländischer Unternehmer, der sich im Inland betätigt und sich dazu inländische Betriebe oder Unternehmensteile bedient, die Errichtung eines Wirtschaftsausschusses für den oder die Teile seines Unternehmens, die vom deutschen Betriebsverfassungsrecht erfaßt werden, nach § 106 Abs. 1 BetrVG 1972 - unter den dort sonst genannten Voraussetzungen - zu dulden hat (so auch: Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 106 Anm. 5; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 106 Anm. 7; a.A. Gaul, Gesamtbetriebsrat und Wirtschaftsausschuß bei Unternehmen mit Sitz im Ausland, AWD d. BB 1974, 471 [479]). Der Grundsatz, daß für einzelne Betriebe kein Wirtschaftsausschuß gebildet werden kann, erfährt deshalb notwendig dann eine Durchbrechung, wenn infolge der territorialen Geltungsbeschränkung des deutschen Betriebsverfassungsrechtes nur inländische Betriebe (oder Unternehmensteile) eines ausländischen Unternehmens erfaßt werden können. Im Ergebnis wird nämlich auch in solchen Fällen (worauf Dietz-Richardi aaO zutreffend hinweist) "nur für das Unternehmen" ein Wirtschaftsausschuß gebildet, für das Unternehmen nämlich, soweit es sich im Geltungsbereich des BetrVG 1972 "betätigt". Die oben erwähnte soziale Schutzfunktion des Wirtschaftsausschusses wird auch hier bedeutsam. Daraus folgt, daß die Erwägung des Landesarbeitsgerichts, eine bestimmte Form der Rechtspersönlichkeit (des inländischen Unternehmensteils) oder, daß es sich überhaupt um ein rechtlich selbständiges Rechtssubjekt handle, könne für den Bereich der auf tatsächliche Gegebenheiten ausgerichteten betriebsverfassungsrechtlichen Ordnung nicht gefordert werden, jedenfalls im Ergebnis zutreffend ist.

d) Das Landesarbeitsgericht fordert für den vorliegenden Fall weiter zu Recht, daß ein über die einzelnen Betriebszwecke hinausgehender Unternehmenszweck der inländischen Teile der Gruppe oder der ihr zugehörigen Größen und eine übergeordnete einheitliche Organisation und dabei auch ein nach außen zum Ausdruck kommender, auf Einheit bedachter Organisationswille des oder der Eigentümer festzustellen sein müsse. Der Unternehmenszweck gibt dem Unternehmen seinen Sinn



und seine Zielrichtung und ist für es in dieser Hinsicht konstitutiv. Im Interesse der Rechtsklarheit muß er ebenso wie die einheitliche Organisation des Unternehmens und der auf Einheit bedachte Organisationswille nach außen hervortreten. Die einheitliche und als Einheit gewollte Organisation ist zuzüglich erforderlich, um das Unternehmen als besondere Gegebenheit nicht zuletzt im Rechtsleben eindeutig in Erscheinung treten zu lassen.

2. Die vom Landesarbeitsgericht dazu und insoweit getroffenen tatsächlichen Feststellungen reichen aber nicht aus, um erkennen und würdigen zu können, ob die unter 1 d) geforderten Voraussetzungen und gegebenenfalls in bezug auf wen auf Seiten der Antragsgegnerinnen hier tatsächlich vorliegen. Diesen Mangel rügt deshalb die Rechtsbeschwerde auch zu Recht. Das Landesarbeitsgericht setzt insbesondere organisatorische Gegebenheiten seiner Würdigung voraus, ohne aber ihr tatsächliches Vorliegen ausreichend festzustellen. Auch mißt es Dingen, die auch Äußerlichkeiten oder Zufälligkeiten sein können, wie dem gemeinsamen "Dach" der Versicherungsgruppe im Z Haus in F mit seinen verschiedenen Abteilungen oder den verschiedenen Funktionen des Hauptbevollmächtigten Dr. M in den einzelnen Betrieben oder Unternehmensteilen zu große Bedeutung zu. Aus den bei den Akten befindlichen Briefköpfen der Beteiligten läßt sich ebenfalls noch nicht auf einen einheitlichen Unternehmenszweck schließen, wie das Landesarbeitsgericht meint.

Der Senat kann deshalb seinerseits zu keiner abschließenden Beurteilung gelangen, ob und gegebenenfalls für welchen Bereich ein Wirtschaftsausschuß bei der Z Versicherungsgruppe oder etwa bei einzelnen Teilen dieser Gruppe zu bilden ist. In dem Umfang, wie er dem Senat zur Würdigung zugänglich ist, gibt der festgestellte Sachverhalt für mehrere Lösungsmöglichkeiten etwas her.



So ist denkbar, daß der Wirtschaftsausschuß für die Z -
Versicherungsgruppe selbst und allein oder aber gemeinsam
für diese Gruppe und alle ihre Teile zu bilden ist. Ebenso
ist möglich, daß nur für die Gruppe und zusammen mit lediglich
einigen ihrer Teile - etwa die, die in der Regel mehr als
100 Arbeitnehmer beschäftigen - oder aber nur zusammen für
letztere ein Wirtschaftsausschuß gebildet werden kann. Es ist
auch nicht ausgeschlossen, daß für jedes der Gruppenmit-
glieder, das in der Regel über 100 Arbeitnehmer beschäftigt,
ein eigener Wirtschaftsausschuß zu bilden ist. Schließlich er-
scheint es nicht ausgeschlossen, daß zwar nicht die Z -
Gruppe, dagegen aber alle ihre Mitglieder bzw. Teile zusammen
das Unternehmensgebilde sind, das die Errichtung eines
Wirtschaftsausschusses zu dulden hat.

Alle die zu einer endgültigen Beantwortung der aufge-
zeigten Möglichkeiten erforderlichen Fragen wird das Landes-
arbeitsgericht zunächst zu stellen haben. Danach und daraus
wird es die nötigen tatsächlichen Feststellungen treffen
müssen, die erforderlichenfalls eine rechtliche Nachprüfung
des gefundenen Ergebnisses in der Rechtsbeschwerdeinstanz
ermöglichen.

3. Von der nötigen Aufklärung im tatsächlichen Bereich und
der ihr folgenden rechtlichen Würdigung hängt auch ab, wer in
verfahrensrechtlicher Hinsicht zu beteiligen ist; allein
die sich aus sachlich-rechtlicher Betrachtung ergebende
Möglichkeit, Beteiligter des streitunterworfenen Lebens-
sachverhalts zu sein, führt zur Beteiligung im Verfahren.
Immerhin bleibt hier zu bemerken, daß Rubrum einerseits und
Tenor und Gründe des Beschlusses andererseits auseinander-
fallen.

4. Der Antragsteller, der in der ersten Instanz mit seinem
(rein wörtlich zuletzt nur noch) gegen die Z Ver-
sicherungsgesellschaft und die V Lebensversicherungs-AG
gerichteten Begehren obgesiegt hat, hat in der Beschwerde-
instanz beantragt, die Beschwerde der Antragsgegner gegen den



- 12 -

Beschluß des Arbeitsgerichts mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß sich der Antrag des Antragstellers auch auf die Beteiligten zu 3), 4) und 5) (also die übrigen Teile der Z -Gruppe) erstreckt.

Zwar hat der Senat im Beschluß vom 15. September 1965 - 1 ABR 3/65 - (AP Nr. 4 zu § 94 ArbGG) entschieden und im Beschluß vom 14. Dezember 1965 - 1 ABR 6/65 - (BAG 18, 41 [49] = AP Nr. 5 zu § 16 BetrVG) bestätigt, daß die Beteiligten im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren, die in erster Instanz obgesiegt haben, in der zweiten Instanz ihren Antrag nicht mehr ändern können. Gleichwohl ist das Landesarbeitsgericht im vorliegenden Falle nicht gehindert, nach Zurückverweisung der Sache das Antragsbegehren auch in Richtung gegen die Teile der Z -Versicherungsgruppe zu prüfen, die von den in der ersten Instanz zuletzt gestellten Antrag in seiner wörtlichen Fassung nicht mehr betroffen waren; das gleiche gilt bei der Wortfassung des in der Beschwerdeinstanz gestellten Antrags hinsichtlich der Z -Versicherungsgruppe selbst, allein oder in Verbindung mit allen oder einigen ihrer Teile. Es liegt hier nämlich schon deshalb keine verbotene Antragsänderung vor, weil das Arbeitsgericht den Gesamtkomplex weder tatsächlich noch rechtlich vollständig erfaßt (gewertet) hatte. Der Antragsteller wollte hier in zweiter Instanz nicht etwas anderes erreichen, er wollte nur - wie schon in erster Instanz - seinen Antrag nach dem Gesamtzusammenhang seiner Darlegungen gegen den oder die richten, die es nach dem insoweit ausreichend vorgebrachten Sachvorbringen angeht. Damit aber hat sich sein Begehren in Wahrheit sachlich niemals geändert (vgl. BAG 18, 41 [49]); er wollte die erstinstanziell ergangene Entscheidung lediglich unter allen möglichen rechtlichen Gesichtspunkten absichern, nachdem ihm seinerseits rechtliche Bedenken gekommen waren, ob der Beschluß des Arbeitsgerichts in dem ergangenen

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Umfange aufrechterhalten werden kann. Dies ergibt sich zur Überzeugung des Senats aus dem Inhalt des vom Landesarbeitsgericht in den Gründen des angefochtenen Beschlusses in bezug genommenen Schriftsatz des Antragstellers vom 3. Mai 1973, der der Begründung seines (der Wortfassung nach erweiterten) Antrags dient.

5. Aus den dargelegten Gründen war der angefochtene Beschluß aufzuheben und die Sache zu weiteren Feststellungen an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

gez. Dr. Müller

Wendel

Bichler

Dr. Osswald

Schneider

